

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1858.

### **N VIII. Bekanntmachung**

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 8. März 1858,  
betreffend die Preisveränderung der Arzneimittel pro 1858.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und der Glaswaaren haben eine entsprechende Abänderung der Tage für Arzneien und Gefäße nothwendig gemacht, und wird die hiernach festgesetzte mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft tretende Tage zur Nachachtung hiermit unter dem Bemerken veröffentlicht, daß die Berechnung des Rabats in der Fürstlichen Ober- und Unterherrschaft nach Maßgabe der für jeden Landestheil bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 8. März 1858.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.**

Schridt.

Bernungo.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 20. May 1858.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XIX.